Zandesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche nach dem Landesblindengeldgesetz

Empfänger sind

- blinde Menschen
- hochgradig sehschwache Menschen
- gehörlose Menschen
- Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100.

Diese Geldleistungen werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen gezahlt.

SOZIALAMT

7 Kontakt

Stadt Chemnitz – Sozialamt Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof Abt. Soziale Leistungen Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz

Servicestelle: Kundenportal, EG Telefon: 115

Fax: 0371 488-5091

E-Mail: soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de

→ www.chemnitz.de

Herausgeber: Stadt Chemnitz

Ansprechpartner:

Die Oberbürgermeisterin

2018 Sozialan

Satz: Verlag Wissenschaftliche Scripten Fotos: 1. Reihe Ii.: © Agence DER/Fotolia,

re.: © denys_kuvaiev/Fotolia, 2. Reihe: I. Kutsche

Druck: Verwaltungsdruckerei







Feststellung der Behinderten- und Schwerbehinderteneigenschaft/ Landesblindengeld



BEHINDERTEN- UND SCHWER-BEHINDERTENEIGENSCHAFT/ LANDESBLINDENGELD

Behinderten- und Schwerbehinderteneigenschaft

- Menschen sind behindert, wenn ihre k\u00f6rperliche Funktion, geistige F\u00e4higkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit l\u00e4nger als sechs Monate von dem f\u00fcr das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeintr\u00e4chtigt ist.
- Auf Antrag wird festgestellt, ob eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts vorliegt und welchen Grad diese Behinderung (GdB) hat.
- Der GdB ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auf Grund eines Gesundheitsschadens.
- Er ist grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen.
- Es ist unerheblich, ob die Behinderung angeboren oder ihre Ursache ein Unfall oder eine Krankheit ist.
- Wird die Behinderung durch das Amt festgestellt, können bestimmte Leistungen und Hilfen beansprucht werden wie zum Beispiel Freifahrten mit Bus und Bahn, Parkerleichterungen oder steuerliche Vergünstigungen (sogenannte Nachteilsausgleiche).

Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem GdB von mindestens 50 Prozent, sie haben Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis.

Benötigte Unterlagen für ein Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht

- Antragsvordrucke sind im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof, in den Bürgerservicestellen sowie im Internet unter www.chemnitz.de erhältlich.
- Beizufügen sind Unterlagen über den Gesundheitszustand (z. B. Befundberichte, ärztliche Gutachten auch Kurschlussgutachten, Pflegegutachten, EKG-, Labor- und Röntgenbefunde keine Röntgenbilder –), die nicht älter als zwei Jahre sind.
- Falls Sie über keine Unterlagen verfügen, wird mit dem Antrag eine Einverständniserklärung erbeten, damit diese Unterlagen von den von Ihnen benannten Stellen und Personen angefordert werden können.
- Bei ausländischen Antragstellern ist zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde oder eine beglaubigte Kopie des Passes zum Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts erforderlich.
- Wird der Antrag von einem/einer Vertreter/in gestellt, ist zusätzlich die Vollmacht bzw. ein Betreuungsnachweis erforderlich.

Bearbeitungskosten

 Dem Antragsteller entstehen keine Kosten.

Gesetzliche Grundlagen

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Schwerbehindertenausweisverordnung

 Sächsisches Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Sächs. LBlindG)

Barrierefreiheit

Informationsmaterial steht im Internet unter www.chemnitz.de als PDF-Datei zur Verfügung.

Auf Wunsch sind die Informationen auch in Brailleschrift erhältlich.

Die zuständige Leistungsstelle ist barrierefrei erreichbar.

Sprechzeiten:

Montag und Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und

14:00 - 18:00 Uhr